

PRESSEMELDUNG

Oberlandesgericht verhandelt über Diskriminierungen von trans*Person durch die Deutsche Bahn

Am Dienstag, den 31.05.2022, verhandelte das Oberlandesgericht Frankfurt/M. die Berufungsverhandlung bezüglich der Diskriminierung einer nicht-binären Trans-Person. Die klagende Person, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, hatte 2019 über die Webseite der Deutschen Bahn (DB) eine Fahrkarte gekauft. Diese ermöglichte nur eine weibliche oder männliche Registrierung und verhinderte es die Fahrkarte zu buchen, wenn man sich nicht einem der beiden Geschlechter zuordnete. Ein Urteil wird am 21. Juni verkündet.*

Im Oktober 2019 wollte die klagende Person, die eine nicht-binäre Geschlechtsidentität besitzt und sich sowohl im privaten Kontext als auch im beruflichen und sonstigen Rechtsverkehr als Person ohne männliches oder weibliches Geschlecht empfindet, eine Fahrkarte von Berlin nach Braunschweig auf der Webseite der DB buchen. Das Landgericht Frankfurt/M. hatte es in seinem Urteil als diskriminierend eingestuft, dass eine solche Fahrkartenbuchung zwingen unter einer Geschlechtsangabe und diese wiederum allein unter den Optionen männlich/weiblich möglich war. Es hatte der DB auferlegt, die Webseite, die Fahrkarten und Abwicklungsunterlagen entsprechend anzupassen, sprach der klagenden Person aber keine Entschädigung zu. Die klagende Person hat daher – ebenso wie die beklagte DB – Berufung eingelegt. Die Berufsverhandlung fand am 31.05.2022 beim Oberlandesgericht Frankfurt/M. (Az. 9 U 92/20) statt.

In der sogenannten Dritten-Option-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16) bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität schützt und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG entsprechenden Diskriminierungen entgegensteht. Die Folge daraus ist, dass Anbieter*innen von Waren oder Dienstleistungen ihre Webseiten und die daran anknüpfenden Datensätze wie Bestellbestätigungen, Rechnungen oder Versandmitteilungen im Kund*innenkontakt entsprechend anpassen und jedenfalls eine positive dritte Option (wie divers) neben einer vierten Option ohne eine Geschlechtsangabe bei Geschäftskontakt ermöglichen müssen

Bei der heutigen Verhandlung wurde ein Vergleich umfassend erörtert. Vergleichsangebote von Seiten der DB waren jedoch von der klagenden Partei nicht annehmbar. Daraufhin wurde die Rechtslage erörtert. Das Gericht kündigte das Urteil für den 21. Juni 2022 an.

Seit 2019 werden vermehrt Beschwerden und Klagen, auch mit der Unterstützung des Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) bei Beschwerdestellen und Gerichten vorgelegt, um Diskriminierungsfreiheit von trans*Personen beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen durchzusetzen.

2.730 – 31.05.2022

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)
Vera Egenberger
Telefon: 01577 522 17 83